

Zur Ehrung Ernst Kutters. Aufruf

an alle Herren Kollegen, die einen Teil ihrer Gehilfenzeit in der Werkstätte des jüngst verstorbenen Herrn Hofuhrmachers **E. Kutter** in Stuttgart verbracht haben, zur Beteiligung an einem Gruppenbilde, um in dieser Weise zugleich auch das Andenken dieses genialen Altmeisters zu ehren.

Da dessen wertvolle Bildungsstätte die sie besuchenden Gehilfen meist längere Zeit fesselte, so bildete sich naturgemäss unter den Kollegen auch eine engere Freundschaft heraus, und gewiss hatten mit uns viele schon den Wunsch, ihre Zeit- und Studiengenossen in einem **Gesamtbilde** vereint zu sehen.

Wir erlauben uns daher, alle, die sich für die Sache interessieren, um gütige Einsendung ihrer Photographie aus damaliger oder späterer Zeit, zugleich mit der Angabe der Zeit ihres Aufenthalts, an Kollegen Otto Kissling-Stuttgart und die Bereiterklärung zur späteren Abnahme eines Gruppenbildes — das natürlich zum Selbstkostenpreis abgegeben wird — höflichst zu bitten.

Mit besten kollegialen Grüßen

F. Dencker-Hamburg, Herm. Wegner-Stralsund, Louis Kurtz-Münster i. W., Karl Schmutzer-München, J. Müller-Herrenberg,
Otto Berner-Stuttgart und Otto Kissling-Stuttgart.

Der Befähigungsnachweis im Handwerke.

Die Stellungnahme der Gewerbekammer Leipzig hierzu;

mitgeteilt auf Grund des Protokolls der am 16. Juni 1905 stattgefundenen nichtöffentlichen Plenarsitzung der Gewerbekammer Leipzig und des Berichtes des Vorstandes und Gewerbeausschusses der Kammer.



Der bei vielen Handwerkern vorhandene Glaube, dass mit der Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises für das Handwerk dieses wieder gehoben und besseren Zeiten zugeführt werde, wird von einer sehr grossen Anzahl Handwerkern deshalb bekämpft, weil sie den Befähigungsnachweis für das Handwerk einesteils nicht für durchführbar halten, andernteils, wenn die Durchführung ermöglicht würde, dieser dem Handwerke nur nachteilig sein würde.

Diese Meinungsverschiedenheiten sind es, welche die Veranlassung geben, dass diese bedeutungsvolle Frage immer wieder als Gegenstand der Beratung und Verhandlung auf die Tagesordnungen der Handwerkerkorporationen gebracht wird.

Der erste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag im November 1900 in Berlin vertagte die Beschlussfassung über die Einführung des Befähigungsnachweises bis zur nächsten Zusammenkunft.

Der zweite Kammertag im September 1901 in Darmstadt nahm folgenden Antrag der Handwerkskammer Hannover an: Wir halten grundsätzlich daran fest, dass das letzte Ziel der Ordnung des Handwerks darin besteht, dass das selbständige Handwerk nur von denen ausgeübt werde, die den Nachweis der Befähigung für ihr Gewerbe erbracht haben. Bei denjenigen Gewerben, wo die mangelhafte Ausführung der Arbeiten Leben und Gesundheit vom Menschen gefährdet, ist die Einführung des Befähigungsnachweises schon jetzt erreichbar. Für das Handwerk in seiner Gesamtheit ist aber der Befähigungsnachweis nicht mit einem Male durch eine gesetzliche Verordnung von aussen durchzuführen, sondern auf dem Wege einer allmählichen Entwicklung, einer Erneuerung des Handwerks von innen heraus. Dazu gehört vor allem die Ausgestaltung der Innungsorganisation und der Gesellen- und Meisterprüfung zu einer das gesamte Handwerk umfassenden Einrichtung. Nicht die Vernachlässigung der im neuen HandwerkerGesetze gegebenen Grundlagen, sondern ihre sorgsame Ausnutzung und Weiterbildung bringt uns dem Ziele des Befähigungsnachweises näher.

Der fünfte Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag im September 1904 in Lübeck nahm folgende Anträge an:

a) Antrag Arnberg mit Zusatzantrag Posen: I. Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet die Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises für das Bauhandwerk für ein unabwiesbares Bedürfnis, da die Baugewerbe vielfach von Personen ausgeübt werden, welche dieselben überhaupt nicht oder nur ungenügend erlernt haben, noch in der Lage sind, den mit der Ausführung von Bauarbeiten verknüpften Anforderungen zu genügen und dadurch Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter und Mitmenschen in Gefahr bringen. Durch die Einführung des Befähigungsnachweises für das Bauhandwerk wäre ferner eine Beschneidung des Bauschwinds, sowie eine wirtschaftlich bessere Verwendung der zu dem Baue erforderlichen Kapitalien und eine Verbesserung des heutigen Submissionswesens mit Sicherheit zu erwarten.

II. Die durch den Meistertitel zu erwerbenden Rechte bedürfen dann für alle Handwerker einer grösseren Ausdehnung, namentlich nach der Richtung hin, dass nur der geprüfte Meister berechtigt sein soll, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, dass ferner bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen der geprüfte Meister bevorzugt wird und bei beschränkten Submissionen nur solche Bewerber zugezogen werden, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind. Berechtigt zur Führung des Meistertitels sind auf Grund des Artikels 8 der Uebergangsbestimmungen zum Gesetze vom 26. Juli 1897 nur diejenigen Handwerkestreibenden, welche am 1. Oktober 1901 ihr Gewerbe nicht nur wirtschaftlich, d. h. für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betrieben, sondern in dem Betriebe auch fachlich in leitender und ausübender Weise tätig waren, bzw. tätig sein konnten. Es erscheint ausserdem geboten, dass den Kuratorien der gewerblichen Fortbildungsschulen nur solche Handwerker angehören, welche den Meistertitel führen dürfen und ebenfalls nur solche Handwerker als gerichtliche Sachverständige in Handwerksachen zugelassen werden.

b) Antrag Düsseldorf: Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Lübeck beschliesst, eine Kommission einzusetzen, die die Wünsche des Handwerkes, betreffend Einführung des Befähigungsnachweises, zu einem Gesetzentwurf verarbeiten und diesen dem nächsten Kammertage vorlegen soll. In die Kommission wurden gewählt: die Kammern Arnberg, Köln, Düsseldorf, Hildesheim, Insterburg, Wiesbaden und Schwerin.

c) Antrag Leipzig: Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beauftragt den Vorort Hannover, dafür Sorge zu tragen, dass die in Sachen des Befähigungsnachweises eingesetzte Kommission ihre Arbeiten derart fördert, dass das Resultat derselben mindestens drei Monate vor dem nächsten Handwerks- und Gewerbekammertage in den Händen der einzelnen Kammern sich befindet.

In die Kommission, welche den Gesetzentwurf zur Durchführung des Befähigungsnachweises vorzubereiten hatte, waren absichtlich nur solche Handwerkskammern gewählt worden, welche Anhänger des Befähigungsnachweises sind, um diesen Gelegenheit zu geben, den Nachweis über die Durchführbarkeit desselben zu führen.

Die Zusammensetzung dieser Kommission hat nun in weiten Kreisen die Annahme veranlasst, dass die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern die Einführung des Befähigungsnachweises angenommen haben; deshalb, und auch um die so wichtige Frage über die Durchführbarkeit des Befähigungsnachweises im engeren Kreise der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern eingehend zu besprechen, hatte die Gewerbekammer Hamburg im Auftrage der hanseatischen Gewerbekammern auch der Gewerbekammer Leipzig durch den Vorort der sächsischen Gewerbekammerkonferenz Mitte Dezember v. J. mitteilen lassen, dass voraussichtlich im Februar eine Konferenz mehrerer deutscher Handwerks- und Gewerbekammern stattfinden würde.

Der Vorstand der Gewerbekammer Leipzig beschloss einstimmig, seinen Standpunkt über die Frage der Einführung des Befähigungsnachweises überhaupt, dem Plenum der Kammer in folgenden Leitsätzen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

1. Die Notwendigkeit der Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises für das Baugewerbe wird in erster Linie anerkannt für den Beruf der Maurer (einschl. der Stukkateure und